

Indirekteinleiter

Meldung über die Aufstellung einer Brennwert – Feuerungsanlage

1. Betreiber (Firma, Privatperson...)

Inhaber: Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ: Ort:

Telefon: Mail:

2. Aufstellungsort der Feuerungsanlage (soweit nicht mit Pkt. 1. ident)

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ: Ort:

3. Bewilligung

Datum: Zahl:

4. Anlagenart

Hersteller:

Brennstoffart: ☐ Erd-/Flüssiggas ☐ Heizöl ☐ Biomasse ☐

Nenn-Wärmeleistung: kW

Brennstoff-Wärmeleistung: kW

Kondensatmenge: l / d

Art der Neutralisation:

Neutralisationsmittel:

5. Ableitung in den Kanal

Schmutzwassereinleitung in den Strang bzw. Schacht:

Die umseitigen Richtlinien wurden gelesen und zur Kenntnis genommen bzw. deren Einhaltung zugesichert.
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt, Änderungen werden umgehend bekanntgegeben.

.....
Ort, Datum

.....
Antragsteller

Seite 1 von 2



Adresse: Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal, A-5760 Saalfelden, Marzon 1

Tel. 06582/73542

M@il: office@rhv-saalfelden.org

Richtlinien für Kondensateinleitungen:

- Grundsätzlich stellen Brennwert-Feuerungsanlagen „technische Einrichtungen“ im Sinne des Baupolizeigesetzes, § 2, Abs. 1, Ziff. 2 dar und sind daher baubehördlich bewilligungspflichtig.
- Gemäß Wasserrechtsgesetz WRG 1959, §32b und der Indirekteinleiterverordnung IEV 1998 bedarf die Einleitung der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.
- Bei der Planung der Brennwert-Feuerungsanlagen sind die einschlägigen NORMEN und Richtlinien zu berücksichtigen.

Anlagen unter 350 KW Nenn-Wärmeleistung:

- es hat eine Meldung der Anlage beim RHV gemäß Indirekteinleiterverordnung IEV 1998 zu erfolgen, ein Indirekteinleitervertrag wird jedoch nicht abgeschlossen.
- Sofern Hausanschlusskanäle oder öffentliche Kanalisation aus korrosionsbeständigen Werkstoffen (z. Bsp.: PVC und Polyethylen) bestehen und eine ausreichende Verdünnung durch häusliche Abwässer gegeben ist, ist die gesonderte Neutralisierung des Kondensates nicht erforderlich.

Gemäß ÖNORM H5152 ist folgende Verdünnung durch häusliche Abwässer von ständigen Einwohnerwerten (EW) bzw. ständig bewohnten Wohneinheiten als ausreichend anzusehen:

Nennwärmeleistung	Anzahl der Einwohnerequivalente (EW) oder Wohneinheiten
35 kW bis 150 kW	10 EW oder 3 Wohneinheiten
über 150	20 EW oder 5 Wohneinheiten

Anlagen über 350 kW Nenn-Wärmeleistung:

- Es hat eine Meldung der Anlage beim RHV und der Abschluss einer Einleitungszustimmung gemäß Indirekteinleiterverordnung IEV 1998 zu erfolgen. Der Indirekteinleitervertrag ersetzt keine eventuell erforderliche wasserrechtliche Bewilligung.
- Es sind die Bestimmungen und zulässigen Grenzwerte der Verordnung „Begrenzung der Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten (AEV Abluftreinigung, BGBl. II Nr. 218/2000)“ einzuhalten.
- Es hat der Einsatz physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer (z. Bsp. Sedimentation, Neutralisation, Fällung/Flockung, Oxidation/Reduktion) oder biologischer Abwasserreinigungsverfahren zu erfolgen.
- Es sind entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich von Abwassermengen- und Schmutzfrachtspitzen zu treffen
- Die mit dem unvermischten Kondensat in Berührung kommenden Rohrleitungen sind entsprechend säurebeständig auszuführen. Die Errichtung hat durch konzessionierte Fachfirmen und unter fachlicher Aufsicht zu erfolgen und es ist durch diese eine Bestätigung über die Eignung der Rohrleitungen für die Ableitung von Kondensat dem RHV Pinzgauer Saalachtal vorzulegen.
- Es ist ein **Wartungsbuch** zu führen, in dem sämtliche Kontrollen der Wartungsarbeiten sowie der Eigenüberwachung mit dem Datum der Durchführung einzutragen sind. Dieses Wartungsbuch ist auf Verlangen den Organen des RHV Pinzgauer Saalachtal vorzuweisen.
- Im Rahmen der gem. IEV 1998 erforderlichen Fremdüberwachung ist die Wirksamkeit der Abwasserreinigungsanlage durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Eine entsprechende Probenahmemöglichkeit (z. Bsp. Probenahmeschacht) ist unmittelbar nach der Abwasserreinigungsanlage anzuordnen.

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich zur Einhaltung der hier angeführten Richtlinien. Diese Verpflichtung ist die Voraussetzung für die Zustimmung zur Einleitung.